

Freier Waldorfkindergarten Schwetzingen

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK E.V. SCHWETZINGEN

MITGLIED IM PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND

Präambel

Der eingetragene und als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannte Verein ist Rechtsträger für eine Institution des freien Geisteslebens. Für den Betrieb eines Waldorfkindergartens oder einer Waldorfkinderkrippe ist er nur insofern notwendig, als eine Bezuschussung durch die öffentliche Hand gewünscht wird. Daneben bietet er steuerliche Vergünstigungen für die Kindertagesstätte und für die Spender und regelt die Haftungsfragen. Für das Wirtschaftsleben im Kindergarten und in der Kinderkrippe bildet der Verein den rechtlichen Hintergrund.

Für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte gibt der Verein Grundlage und Rahmen. Die Satzung regelt Kompetenzen und Verfahrensweisen. Sie soll unter anderem sicherstellen, dass die Unabhängigkeit der pädagogischen Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Arbeit und deren Organisation gewährleistet wird. Die im Verein verantwortlich tätigen Menschen nehmen Aufgaben wahr, welche die pädagogische Arbeit von der rechtlich/wirtschaftlichen Seite her stützen sollen — insofern haben diese dienenden Charakter.

Es ist erwünscht, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen.

Satzung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.:

Derzeit gültig ist die Vereinssatzung vom 29.11.2016:

§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwetzingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwetzingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gesellschaftspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die Aufnahme oder Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig. Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben andere Zweckbetriebe einrichtet und unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
- (4) Der Verein kann Träger von Waldorfindertagesstätten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein.
- (5) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht er nicht zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in schwerwiegender Weise verstößt. Ebenso wenn ein Mitglied mit seinen vereinbarten Mitgliedsbeiträgen trotz zweiter Mahnung rückständig ist. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des entsprechenden Schreibens schriftlich Einspruch erheben, der an den Vorstand zu richten ist. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Erfolgt durch den Vorstand keine Abhilfe, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Einspruchsfrist versäumt ist oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

(6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Kollegium.

(2) Für die Vorstands- und Organämter wird eine ehrenamtliche Ausübung angestrebt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für den Abschluss und die Beendigung der Vereinbarung und die näheren Vertragsinhalte ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig; sofern der Vorstand selbst Vertragspartner sein soll, ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf und Vereinsinteresse einberufen, oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 3 Wochen vorher (Poststempel oder das Absendedatum an die letzte bekannte E-Mail-Adresse sind ausschlaggebend) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) einzuberufen. Sollen Beschlüsse gefasst werden, muss das aus der Tagesordnung hervorgehen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen worden ist.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu zehn Tage vor der Mitgliederversammlung mit einer Begründung bei dem Vorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch den Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr zu Gegenständen außerhalb der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Reihenfolge der Tagesordnung. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Belastung und Abberufung des Vorstandes
- b) Entgegennehmen der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung
- e) Bestellung des Kassenprüfers, dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und muss Grundkenntnisse der Buchführung haben
- f) Änderung der Satzung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern

i) Auflösung des Vereins

j) Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 50.000,- EUR.

§ 7 Vorstand

(1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens 3 Personen und höchstens 7 Personen, wovon jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wenn ein Kollegium gebildet ist, gehört mindestens ein Vertreter - der von diesem delegiert wird - dem Vorstand an.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

(3) Die Einstellung von Mitarbeitern erfolgt im Einvernehmen mit und auf Vorschlag des Kollegiums. Die Entlassung von Mitarbeitern erfolgt im Benehmen mit dem Kollegium durch den Vorstand.

(4) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden protokolliert und sind von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; dies gilt nicht für den vom Kollegium delegierten Vorstand (Abs. 1 Satz 3). Eine erneute Wahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand muss stets als ganzer (Wahl en bloc) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes setzt der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied ein.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 50.000,- EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich.

§ 8 Mitglieder des Kollegiums

(1) Die Mitglieder des Kollegiums tragen die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine Ordnung und entscheiden über die Delegation in den Vorstand.

(2) Die Mitarbeiter des Kollegiums entscheiden über die Aufnahme und den Abgang der Kinder. Die Entscheidung aus dem Kollegium ist bindend für den Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 3/4 der erscheinenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V. in Stuttgart. Sollte diese nicht mehr bestehen, so fällt es dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Satzungszwecks ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.

(2) An Sitzungen, die der Vorbereitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.